



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewind, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

13. Jahrgang

7. Mai 2009

Nr. 22

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. <i>Bekanntmachung für die Neuwahl zum Stadtrat der Stadt Burg und zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen am 7. Juni 2009 – Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen</i>	1
2. <i>Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009</i>	4
3. <i>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben – Schlussfeststellung</i>	6

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Bekanntmachung für die Neuwahl zum Stadtrat der Stadt Burg und zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen am 7. Juni 2009 – Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Gemäß §§ 18 und 19 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 14 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gibt der Wahlleiter der Stadt Burg bekannt, dass bei der Neuwahl für den Stadtrat der Stadt Burg und bei den Wahlen für die Ortschaftsräte der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau am 7. Juni 2009 ein gemeinsames Wählerverzeichnis für das Gebiet der Stadt Burg geführt wird. Für die Wahl des zukünftigen Ortschaftsrates der Ortschaft Reesen führt die Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming als zuständige Behörde das gemeinsame Wählerverzeichnis.
2. Auf der Grundlage des § 17 KWO LSA i. V. m. § 18 Abs. 2 KWG LSA ist das Wählerverzeichnis zur Stadtratswahl und zu den Ortschaftsratswahlen der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau für das Gebiet der Stadt Burg in der Zeit

vom 14. Mai 2009 bis 23. Mai 2009
im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg

während der Öffnungszeiten:	<i>Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag</i>	<i>9.00 – 18.00 Uhr</i>
	<i>Samstag</i>	<i>9.00 – 12.00 Uhr</i>

für jeden Wahlberechtigten einzusehen. Das Wählerverzeichnis der **Gemeinde Reesen** zur Neuwahl des Bürger Stadtrates und zur Ortschaftsratswahl der zukünftigen Ortschaft Reesen ist **während des gleichen Zeitraums bei der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming im Rathaus der Stadt Möckern, Zimmer Nr. 005, Am Markt 10 in 39291 Möckern während der Dienststunden und am 23. Mai 2009 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr** einzusehen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 Melderechtsrahmengesetz entsprechenden Vorschriften eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Frist der Einsichtnahme der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

An der Wahl kann sich nur derjenige beteiligen, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme spätestens **am 23. Mai 2009 bis 12.00 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg** bzw. **bei der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming im Rathaus der Stadt Möckern, Zimmernr. 005, Am Markt 10 in 39291 Möckern** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **13. Mai 2009** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses einleiten, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Stadtratswahl im Wahlbezirk des Wahlbereiches der Stadt Burg und der Gemeinde Reesen oder an den Ortschaftsratswahlen im Wahlbezirk des Wahlbereiches der jeweiligen Ortschaft Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und der zukünftigen Ortschaft Reesen durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl teilnehmen
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - 6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn er nach dem 3. Mai 2009 seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk der Stadt Burg verlegt
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge einer Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 6.2 ein **nicht** in das Wahlverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

5. Juni 2009, 18.00 Uhr
im Bürgerbüro der Stadt Burg,
Markt 1, 39288 Burg,

schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Für die **wahlberechtigten Bürger der Gemeinde Reesen** muss die Beantragung bei der **Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming im Rathaus der Stadt Möckern, Zimmernr. 005, Am Markt 10 in 39291 Möckern** vorgenommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg oder für Reesener Bürger bei der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming im Rathaus der Stadt Möckern, Zimmernr. 005, Am Markt 10 in 39291 Möckern gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein **im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg** bzw. bei der **Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming im Rathaus der Stadt Möckern, Zimmernr. 005, Am Markt 10 in 39291 Möckern** erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2. Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

für die Stadtratswahl: - einen amtlichen gelben Stimmzettel,

für die jeweilige Ortschaftsratswahl: - einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel,

Des Weiteren erhält er: - einen amtlichen roten Wahlumschlag,
- einen amtlichen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und
- Hinweise für die Briefwahl (Merkblatt).

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Verwaltung der Stadt Burg als Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den hellblauen Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Bundespost AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Burg, 6. Mai 2009

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

1. Auf Grundlage des § 19 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) wird das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke Nr. 01 bis 16 der Stadt Burg in der Zeit (20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl)

vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009

während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Bürgerbüro der Stadt Burg, Am Markt 1, 39288 Burg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 22. Mai 2009 bis 18.00 Uhr,

im **Bürgerbüro, Am Markt 1, 39288 Burg**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 17. Mai 2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Burg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO bis zum **17. Mai 2009**

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der EuWO bis zum **22. Mai 2009** versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **5. Juni 2009, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Burg, Bürgerbüro, Am Markt 1, 39288 Burg, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Burg, Am Markt 1, 39288 Burg, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein im Bürgerbüro der Stadt Burg, Am Markt 1, 39288 Burg, erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versandform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Burg, 6. Mai 2009

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben – Schlussfeststellung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben schließt hiermit das

**Bodenordnungsverfahren
„WG Burg“
Verf.-Kennung: BRG 091**

in Burg, Landkreis Jerichower Land gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 149 FlurbG ab.

2. Es wird festgestellt, dass

- die Ausführung des Bodenordnungsplanes bewirkt ist,
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen und
- die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

3. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Begründung:

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 149 FlurbG schließt die Flurneuordnungsbehörde das Verfahren durch die Feststellung ab, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist, dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsplan hätten berücksichtigt werden müssen und dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

Der Bodenordnungsplan ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Des Weiteren sind die im Bodenordnungsplan festgeschriebenen Mehr- und Minderausweisungen durch die entsprechenden Beteiligten geleistet worden.

Die öffentlichen Bücher wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten sind erfüllt und alle Festsetzungen des Bodenordnungsplanes ordnungsgemäß ausgeführt.

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens „WG Burg“, Verf.-Kennung: BRG 091 durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Somit wird das Bodenordnungsverfahren „WG Burg“ gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben,
Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820
Haberstadt oder beim
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 3, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez.
Christa Lüddecke

(Dienstsiegel)

Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

- Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149)
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen